

TE OGH 2017/3/24 2Nc11/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat Dr. Veith und die Hofrätin Dr. E. Solé als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach A***** Y*****, geboren am *****, verstorben am *****, zuletzt wohnhaft in *****, über den Delegationen Antrag der A***** K*****, vertreten durch Huainigg Dellacher & Partner Rechtsanwälte OG in Klagenfurt am Wörthersee, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Zur Abhandlung dieser Verlassenschaftssache wird anstelle des Bezirksgerichts Montafon das Bezirksgericht Klagenfurt bestimmt.

Text

Begründung:

Die Mutter des Verstorbenen beantragt die Delegation der Verlassenschaftssache nach Klagenfurt. Der Verstorbene habe seinen Wohnsitz vor knapp einem halben Jahr zur Ausübung einer befristeten Erwerbstätigkeit nach Schruns verlegt. Er sei ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben und habe weder Kinder noch eine Ehefrau. Die aufgrund des Gesetzes erbberechtigte Mutter beantrage die Delegation nach Klagenfurt, weil sie dort beim Bruder des Verstorbenen Aufenthalt nehmen könne, wohingegen sie sich eine Unterkunft in Vorarlberg nicht leisten könne und ihr aufgrund ihres Alters Fahrten dorthin beschwerlich wären. Auch Vermögenswerte des Verstorbenen befänden sich – soweit vorhanden – in Klagenfurt.

Das Vorlagegericht spricht sich für die Delegation aus. Im Verlassenschaftsverfahren seien Erbberechtigte sowie Vermögen des Verstorbenen noch nicht erhoben worden. Ausgehend von den Angaben der Antragstellerin sei die Delegation aber zweckmäßig.

Rechtliche Beurteilung

Die Delegation ist gerechtfertigt:

Nach § 31 Abs 1 JN, der auch im Außerstreitverfahren anwendbar ist (RIS-JustizRS0046292), kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Nach ständiger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0046324; RS0046441) soll eine Delegation den Ausnahmefall bilden, weil eine großzügige Anwendung zu einer unververtretbaren Lockerung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen würde (RIS-Justiz RS0046589 [T2]). Nach Paragraph 31, Absatz eins, JN, der auch im Außerstreitverfahren anwendbar ist (RIS-Justiz RS0046292), kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf

Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Nach ständiger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0046324; RS0046441) soll eine Delegation den Ausnahmefall bilden, weil eine großzügige Anwendung zu einer unvertretbaren Lockerung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen würde (RIS-Justiz RS0046589 [T2]).

Ausgehend von den Angaben der Antragstellerin, an denen zu zweifeln konkret und nach der Aktenlage kein Anlass besteht, sprechen hier aber insgesamt überwiegende Argumente für die Zweckmäßigkeit der Delegation, sodass im Sinne des gestellten Antrags zu entscheiden war.

Textnummer

E117865

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0020NC00011.175.0324.000

Im RIS seit

04.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at